

Stadt Coesfeld

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92
„Gewerbegebiet Südwest II“
48653 Coesfeld**

Entwurf

- Planungsstand 12. August 2009 -

Auftraggeber:

**Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Markt 8, 48653 Coesfeld**

Bearbeitung:

**Raum & Form
Büro für Grünplanung
und Umweltentwicklung**

**Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak
Daruper Str. 30, 48653 Coesfeld**

**Tel. 02541 - 98 10 88
FAX 02541 - 98 10 89
info@raum-und-form.com
www.raum-und-form.com**

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN	5
2	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	6
2.1	Lage und Abrenzung des Änderungsbereiches	6
2.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	8
3	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND FESTSETZUNGEN	11
4	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	14
4.1	Schutzgut Mensch	14
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
4.2.1	Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten - "Planungsrelevante Arten"	15
4.3	Schutzgut Boden	18
4.4	Schutzgut Wasser / Gewässer	18
4.5	Schutzgut Klima / Luft	18
4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	18
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
4.8	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Bebauungsplanes (Nullvariante)	20
5	VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE UMWELTMERKMALE DURCH DIE PLANUNG	21
5.1	Anlagebedingte-, Baubedingte- und Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	21
5.1.1	Anlagebedingte Auswirkungen	21
5.1.2	Baubedingte Auswirkungen	21
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	22
5.2	Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	22
5.3	Mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts- / Ortsbild	23
5.3.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und Planungsrelevante Arten	23
5.3.2	Schutzgut Boden	24
5.3.3	Schutzgut Wasser / Gewässer	25
5.3.4	Schutzgut Klima / Luft	26

5.3.5	Schutzgut Landschafts- / Ortsbild	26
5.4	Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
5.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Umweltbelangen	27
5.6	Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	28
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	30
6.1	Schutzgut Mensch	30
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	30
6.3	Schutzgut Boden	31
6.4	Schutzgut Wasser / Gewässer	31
6.5	Schutzgut Klima / Luft	31
6.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	31
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
6.8	Vorläufige Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation	32
7	BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	33
8	ALTERNATIVEN	34
9	BESCHREIBUNG DES VORGEHENS BEI DER UMWELTPRÜFUNG, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	35
9.1	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	35
9.2	Untersuchungsmethoden / Technische Verfahren	35
10	ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING) BEI DER UMSETZUNG DER PLANUNG	37
11	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - BILANZIERUNG DES EINGRIFFES	38
12	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	40
13	QUELLENVERZEICHNIS	42
13.1	Literatur	42
13.2	Kartenverzeichnis	42
13.3	Gesprächspartner	43

14 VERFASSERERKLÄRUNG

44

ANHANG

- 1) Eingriffsbilanzierung zum Umweltbericht**
- 2) Bestandsplan und Planung, vom 12.08.2009**

1 PLANUNGSANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Firma EIWO beabsichtigt ihren Firmensitz im Gewerbegebiet Dreischkamp (Dreischkamp 41, Flurstück 291), aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung, zu erweitern. Da keine anderen Grundstücke zur Verfügung stehen, soll eine direkt an das Firmengelände angrenzende öffentliche Grünfläche (Änderungsgebiet, Flurstück 322, Flur 36) im Westen genutzt und zukünftig komplett als gewerbliche Baufläche (Industriefläche) ausgewiesen werden. Die Firma EIWO beabsichtigt jedoch nur einen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche käuflich von der Stadt Coesfeld zu erwerben, um eine Waschanlage für den firmeneigenen Fuhrpark mit entsprechenden benötigten versiegelten Außenflächen zu bauen. Zur Erschließung der geplanten Waschanlage soll eine Zufahrt im Westen von der Straße `Dreischkamp` geschaffen werden. Zum Verlassen der Waschanlage soll im Norden eine zusätzlich Ausfahrt mit Anschluss an die Straße `Dreischkamp` angelegt werden. Der südliche Teil des Änderungsgebietes, mit den bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken einer Lagerhalle (Flurstück 316) und zu der Firma Thesing Sonneschutz (Flurstück 315), soll im Besitz der Stadt Coesfeld bleiben.

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern`. Die Fläche diene als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung mit einer entsprechenden Neupflanzung. Der Änderungsbereich ist heute überwiegend durch die vorgenannten Vegetationsstrukturen geprägt. Lediglich in den Randbereichen befinden sich umlaufend regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen. Und im südlichen Teil ist das Änderungsgebiet durch 2 breitere Firmenzufahrten versiegelt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,21 ha.

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsicht ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ erforderlich. Durch die Änderung soll eine Umwandlung von einer öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsmaßnahme) zu einer Industriegebietsfläche erfolgen.

Der heute gültige Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld weist den gesamten Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Der förmliche Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ wurde am 26.03.2009 durch den Rat der Stadt Coesfeld gefasst.

Demnach ist für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der ab 24.12.2008 zuletzt geänderten Fassung die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

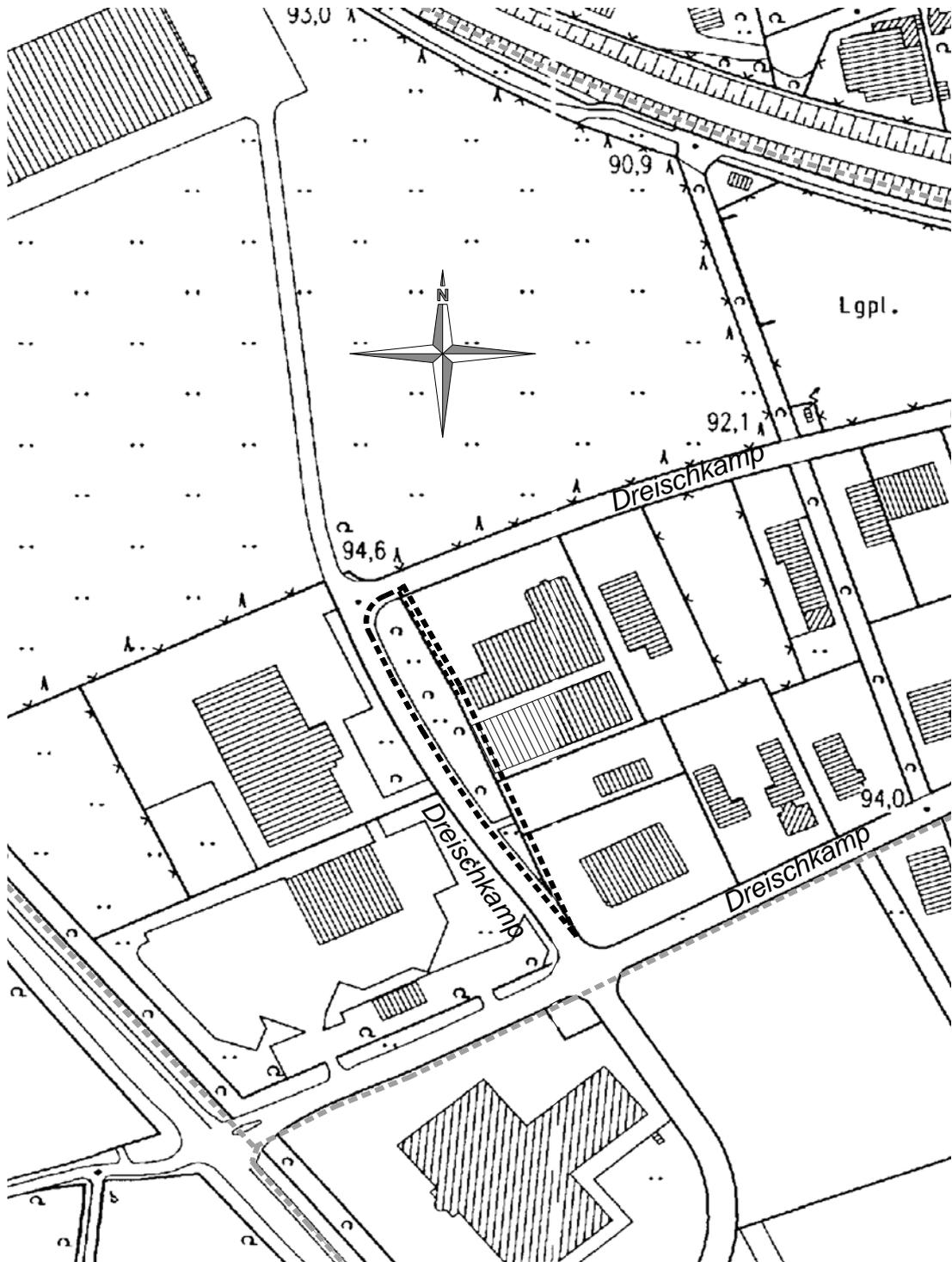
Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der, gem. §§ 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB (Baugesetzbuch), gesetzlich geforderten Umweltprüfung zusammen. Ferner ermittelt und bewertet der Umweltbericht die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen. Der Inhalt und die Zusammenstellung der Daten im Umweltbericht orientieren sich an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Das Untersuchungsgebiet umfasst hauptsächlich den Änderungsbereich des Bebauungsplanes und die angrenzenden Bereiche.

Die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes (Umwelt-Schutzgüter) werden im vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ entsprechend

dem Planungsstand und der in diesem Zusammenhang ermittelten und bewerteten Umweltschutzgüter dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

2 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches



**Änderungsgebiet im Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ –
Lage im städtischen Raum , ohne Maßstab**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südwest II“ (Flurstück 322, Flur 36) liegt westlich dem Firmengelände der Firma EIWO (Dreischkamp 41) entlang der Straße `Dreischkamp`, im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 92

„Gewerbegebiet Südwest II“. Vom Stadtkern Coesfelds ist der Änderungsbereich etwa 2,4 km, in südwestlicher Richtung, entfernt.
Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,21 ha.

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern` gemäß der entsprechenden Umgrenzung der Planzeichenverordnung. Die Fläche diene als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt eines westlich vorhandenen Grabens und einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung im südlich angrenzenden Bereich mit einer entsprechenden Neupflanzung (Flächennummer 5: Bestand Hecke 720 m² und Graben 150 m erhalten; Flächennummer 25: Neue Ausgleichsfläche durch Ergänzung bestehender Hecken mit Feldgehölzen 1.150 m²). Im nördlichen Endteil des Gehölzheckenbereiches (Flächennummer 11: Hecke 80 m² und Graben 12 m) wurde ein baulicher Eingriff für die Umwandlung in eine öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. D. h. dieser Teil des Heckenstreifens mit dem Graben wurde entfernt für den Bau der Erschließungsstraße `Dreischkamp`.

Als Grundlage für die ökologische Bestandsbewertung von Natur und Landschaft, die Bewertung des baulichen Eingriffes und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Stadt Coesfeld ein ökologisches Gutachten „Straßenseitengräben“, Stand 24.09.1990, von der Planungsgruppe Freiraum aus Coesfeld für das Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ und das Bebauungsplangebiet Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“ erstellen lassen (PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM 1990). Für den Teilbereich eines anzulegenden Regenrückhaltebeckens im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ hat die Stadt Coesfeld zusätzlich einen landschaftspflegerischen Begleitplan „Kanalisation Teilgebiet Südwest“, Stand 11.05.1990, zum Bebauungsplan durch die Planungsgruppe Freiraum aus Coesfeld erarbeiten lassen. In dem ökologischen Gutachten „Straßenseitengräben“ wurden im Änderungsgebiet (Flächennummer 14) folgende Bestandsstrukturen entlang eines damals westlich vorhandenen Grabens kartiert: „Hecken-/Gebüschstreifen, Zustand: Flache Mulde, von Hecke beschattet. Hecke mit ausgewachsenen Gehölzen (Höhe ca. 4 m), Krautbestand lückig. Kräuterarten: Urtica dioica (Brennnessel), Heracleum sphondylium (Wiesenbärenklau), Galium aparine (Klebriges Labkraut), Humulus lupulus (Hopfen). Gehölzarten: Quercus robur (Stieleiche), Prunus spinosa (Schlehe), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rosa canina (Hundsrose), Corylus avellana (Hasel), Rubus fruticosus (Brombeere), Cornus sanguinea (Hartriegel), Hedera helix (Efeu)“. Diese vorhandenen Vegetationsstrukturen sollten bei der Planung des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ erhalten werden (STADT COESFELD 1992). Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“, ergab u. a., dass auch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Stellungnahme vom 30.05.1990) die vorgenannten Vegetationsstrukturen als ökologisch wertvoll ausgewiesen hat und deren Erhaltung und Schutz vorschlug. Sollte es jedoch unumgänglich sein bei der weiteren Planung den Bestand beseitigen zu müssen, so ist der Eingriff, laut Landschaftsgesetz NRW, durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge, unter Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde, an anderer Stelle auszugleichen.

Der Änderungsbereich ist auch heute noch überwiegend durch die vorgenannten linearen standortgerechten Gehölzstrukturen und der realisierten Gehölzhecken-Neupflanzung geprägt. Besonders auffällig sind 2 ältere Stieleichen (75 -80 cm Stammdurchmesser) in der nördlichen Gehölzheckenstruktur. In den Randbereichen befinden sich umlaufend regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen, die die ehemals vorhanden Kräuterarten überwiegend verdrängt haben. Der südliche Teil des Änderungsgebietes ist geprägt durch 2 breitere versiegelte Firmenzufahrten (für die östlich angrenzende Lagerhalle und einen

Gewerbetrieb) und Schnittrassenflächen, in denen 2 jüngere Ahornbäume (22 cm Stammdurchmesser) stehen.

Der Änderungsbereich hat keinen direkten Anschluss an eine weitere öffentliche Grünfläche, sondern ist umschlossen, von den angrenzenden Straßenflächen der Straße `Dreischkamp´ im Westen und Norden sowie von den angrenzenden Firmengelände im Osten und Süden. Im Straßenraum des `Dreischkamp´ befinden sich lediglich einige Straßenbäume.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südwest II“ wurde in Verbindung mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Mai 1991) von der Stadt Coesfeld erstellt und am 08.11.1991 rechtskräftig. Der Bebauungsplan gehört allgemein zum „Gewerbegebiet Südwest“, das aus drei separaten Bebauungsplänen besteht (STADT COESFELD 1992).

Der Rat der Stadt Coesfeld hatte am 21.02.1991 die Aufstellung der drei folgenden zusammenhängenden Bebauungspläne für das Gewerbegebiet „Südwest“ beschlossen mit dem Ziel, in diesem Bereich gewerblich und industriell zu nutzende Bauflächen auszuweisen:

- 1) Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“
- 2) Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“
- 3) Bebauungsplangebiet Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“
(ALLGEMEINE ZEITUNG 1991)

Das Bebauungsplangebiet Südwest III“ wurde 1991 und das Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ wurde 1992 rechtsverbindlich (STADT COESFELD 1992).

Die genaue Lage und die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches ist der Bestandskarte (Maßstab 1:1000) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen.

2.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Folgende Zielsetzungen werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ verfolgt:

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine komplette Umwandlung des Änderungsbereiches von einer vorhandenen öffentlichen Grünfläche (Ausgleichsmaßnahme) mit der Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´, zu einer Industriegebietsfläche erfolgen. Das bedeutet den kompletten Verlust von ökologisch wertvollen Gehölzstrukturen. Der überwiegende Teil des neuen Baulandes im Norden soll durch die Firma EIWO von der Stadt Coesfeld käuflich erworben werden. Die Firma EIWO beabsichtigt an dieser Stelle eine Waschanlage für den firmeneigenen Fuhrpark mit entsprechenden benötigten versiegelten Außenflächen zu bauen. Der südliche Teil des Änderungsgebietes, mit den bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken der Lagerhalle (Flurstück 316) und zu der Firma Thesing Sonneschutz (Flurstück 315), soll im Besitz der Stadt Coesfeld bleiben.

- Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist durch die direkt westlich und nördlich angrenzende Straße `Dreischkamp´ möglich. Zur Erschließung der geplanten Waschanlage soll eine Zufahrt im Westen von der Straße `Dreischkamp´ geschaffen werden. Zum Verlassen der Waschanlage soll im Norden eine zusätzlich Ausfahrt mit Anschluss an die Straße `Dreischkamp´ angelegt werden.

- Die Ver- und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser, Gas, Telefon, Löschwasserentnahmestellen in erforderlicher Nähe, etc.) ist über die umliegenden Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum möglich. Die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird getrennt in eine vorhandene Sammelleitungen in der Straße `Dreischkamp´ eingeleitet. Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird

in eine vorhandene Regenwassersammelleitung in der Straße `Dreischkamp´ eingeleitet. Über die Regenwassersammelleitung wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet. Ein Bodengutachten, das u. a. detaillierte Angaben zu einer möglichen Versickerung des Dachflächenwassers und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen im Änderungsgebiet machen kann, liegt zur Zeit nicht vor.

- Die geplante Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 besagt, dass 80 % der dargestellten Industriegebietsfläche überbaut bzw. versiegelt werden dürfen. Die restliche unbebaute Fläche (20 %) kann gärtnerisch gestaltet werden. Die Baummassenzahl von 5,0 regelt das größtmögliche Bauvolumen im Verhältnis zur Grundfläche. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf höchstens 3 festgesetzt. Ausnahmsweise können für Büro- und Verwaltungsgebäude 4 Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die zulässige Grundflächenzahl um den Anteil der Geschossfläche des zusätzlichen Geschosses verringert wird. Die Festsetzung einer „besonderen“ Bauweise ermöglicht, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Die Festsetzung entspricht der vorhandenen Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“. Da geplante Ausweisung als Industriegebietsfläche mit dem vorgesehenen Versiegelungsgrad bewirkt, dass für die vorhandene ökologisch wertvolle standortgerechte Gehölzheckenstruktur kein Erhaltungsstatus mehr besteht.

- Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Somit entsteht u. a., ab der nördlichen und westlichen Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße `Dreischkamp´, ein mindestens 3,00 m breiter Pflanzstreifen, der in Form von heimischen Bäumen (30 %) und Sträuchern (70 %) anzulegen und zu unterhalten ist. Nadelgehölze, außer Eibe, sind nicht zulässig. Empfohlen werden Eiche, Hainbuche, Buche, Eibe, Linde, Esche, Ahorn und Kastanie. Unterbrechungen des Pflanzstreifens zur Schaffung von Grundstückszufahrten sind zulässig. Sofern der tatsächliche Pflanzstreifen weniger als 5 % der gesamten Grundstücksfläche beträgt, sind weitere Flächen auf dem Grundstück zu bepflanzen, bis der Anteil erreicht ist. Darüber hinaus dürfen weitere 5 % der Grundstücksfläche zum Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes nicht versiegelt werden. Einfriedungen in Form von Zäunen und Mauern sind in dem Pflanzstreifen unzulässig. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“. Die Gestaltung des vorgenannten Pflanzstreifens soll auch auf die weiteren neuen Grünflächen im Änderungsgebiet übertragen werden.

- Zulässige Stellplätze dürfen nur im Anschluss an den festgesetzten mindestens 3 m breiten Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraße angeordnet werden. Für die Stellplätze sind über die Anzahl der für einen geordneten Betriebsablauf erforderlichen Grundstückszufahrten zusätzliche Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

- Lagerplätze und Nebenanlagen sind ebenfalls nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Lagerplätze sind zu Verkehrsflächen hin mit einer 3 m breiten und 2 m hohen dichten Bepflanzung, analog zum Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraße, als Sichtschutz anzupflanzen. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

- Mindestens 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden oder Fassadenteile mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen in artgerechtem Abstand zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon ist eine firmenbezogene Eigenwerbung bis zu Größe von insgesamt 2 m² an Erschließungsstraßen in einem Abstand von 3 m. Firmenwerbung kann ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Gesamtgröße

von 5 m² zugelassen werden. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

- Die Fassaden der Gebäude sind mindestens alle 12 m deutlich vertikal zu gliedern, z. B. durch Pfeiler, Vorsprünge, Versetze, Öffnungen und Glasbänder. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“.

- Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung im März 2009, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm auf dem Stadtgebiet von Coesfeld zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden zur Zeit mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung und der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld abgestimmt.

3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZTEN UND FACHPLANUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Innerhalb der übergeordneten Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine **Umweltschutzgrundsätze und -ziele** formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Umweltschutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind für das Plangebiet relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm Bundesimmissions- Schutzgesetz + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutz- gesetz / Landschaftsgesetz (LG) NRW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen - siehe unten -
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

	Baugesetzbuch	<p>- Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser / Gewässer	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschafts- und Ortsbild	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Landschaftsgesetz NW</p> <p>Landschaftsplan ???</p>	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Zielaussagen

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – weist das Änderungsgebiet und die angrenzenden Bereiche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit standortgebundenen Anlagen aus.

Der heute gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Coesfeld weist den gesamten Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Der vorhandene rechtskräftige **Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“** mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, weist das Änderungsgebiet als öffentliche Grünfläche mit der textlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´ aus. Die Fläche diene als Ausgleich für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft.

Der **Radwanderkarte/Radelpark Münsterland, Kreis Coesfeld** ist keine Eintragung zu entnehmen, die das Änderungsgebiet oder den direkt angrenzenden Bereich betrifft.

Laut mündlicher Auskunft von Herrn Grömping am 13.01.2009, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht von Natur und Landschaft, keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen, die z. B. in Landschaftsplänen, Biotopkataster, Baumschutzsatzungen etc. dargestellt sein könnten.

Laut schriftlicher Mitteilung von Herrn Bohlinger am 27.02.2009, Untere Wasserbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht der Wasserwirtschaft, ebenfalls keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen, z. B. Ausweisung als Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet etc..

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der übergeordneten Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der übergeordneten Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wider. Denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher und sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i. d. zuletzt geänderten Fassung vom 24.12.2008) i. V. m. § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 Erstes G zur Änderung des StrahlenschutzvorsorgeG vom 08.04.2008) zu berücksichtigen.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´. Die Fläche diente als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung mit einer entsprechenden Neupflanzung.

Der Änderungsbereich ist heute überwiegend durch die vorgenannten Vegetationsstrukturen geprägt. Lediglich in den Randbereichen befinden sich umlaufend regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen. Und im südlichen Teil ist das Änderungsgebiet durch 2 breitere Firmenzufahrten versiegelt.

Als angrenzende Bereiche des Änderungsgebietes sind folgende Flächen zu nennen:

Im Norden:	Straßenfläche der Erschließungsstraße `Dreischkamp´ des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“
Im Osten:	Bebaute Gewerbeflächen (Firma EIWO, Lagerhalle, Firma Thesing) des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“
Im Süden:	Straßenfläche der Erschließungsstraße `Dreischkamp´ des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“
Im Westen:	Straßenfläche der Erschließungsstraße `Dreischkamp´ des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“

4.1 Schutzgut Mensch

Eine Wohnbebauung ist im Änderungsgebiet und im angrenzenden Raum nicht vorhanden.

Durch die Lage des Änderungsgebietes im Stadtgefüge wird die Fläche nicht als Erholungsraum wahrgenommen und entsprechend angenommen. Die Fläche könnte den Beschäftigten der umliegenden Gewerbebetrieben als Erholungsraum während der Pausen dienen. Die Fläche bietet jedoch nur eine geringe Aufenthaltsfunktion und eine aktive Erholung ist einschränkt. Es ist davon auszugehen, dass hier der visuelle Naturgenuss bzw. das visuelle Naturerleben (Betrachten einer naturnahe Fläche) als Erholungsfunktion höher einzuschätzen ist.

Durch die vorhandene Erschließungsstraße `Dreischkamp´ im nördlich, südlich und westlich angrenzenden Raum und den Betrieb der benachbarten Gewerbebetrieben ist das Änderungsgebiet den täglichen Lärmbelastigungen des LKW/PKW-Verkehrs und Betriebsgeräuschen ausgesetzt.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ausweisung des Änderungsgebietes erfolgte im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ als öffentliche Grünfläche mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt eines vorhandenen Grabens und einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung im südlich angrenzenden Bereich mit einer entsprechenden Neupflanzung aus standortgerechten Feldgehölz-Heckenpflanzen.

Dem ökologischen Gutachten „Straßenseitengräben“, das zur Bestandsbewertung der Vegetationsstrukturen im geplanten „Gewerbegebiet Südwest“ erstellt wurde, kann man

folgende damalige kartierte Bestandsstrukturen entlang eines westlich vorhandenen Grabens (Flächennummer 14) für das Änderungsgebiet entnehmen: „Hecken-/Gebüschstreifen, Zustand: Flache Mulde, von Hecke beschattet. Hecke mit ausgewachsenen Gehölzen (Höhe ca. 4 m), Krautbestand lückig. Kräuterarten: *Urtica dioica* (Brennnessel), *Heracleum sphondylium* (Wiesenbärenklau), *Galium aparine* (Klebriges Labkraut), *Humulus lupulus* (Hopfen). Gehölzarten: *Quercus robur* (Stieleiche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Rosa canina* (Hundsrose), *Corylus avellana* (Hasel), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Hedera helix* (Efeu)“ (STADT COESFELD 1992).

Der Änderungsbereich konnte sich bis heute nur zu einem begrenzten Teil entsprechend der vorgenannten Festsetzungen entwickeln. Der zu erhaltene vorhandene Graben im Westen ist verfüllt und durch eine Schnittrassenflächen ersetzt worden. Die Kräuterarten wurden jedoch überwiegend durch die umlaufend regelmäßig gepflegten Schnittrassenflächen verdrängt. Im südlichen Teil ist das Änderungsgebiet durch 2 breitere Zufahrten für die angrenzenden östlichen Gewerbeflächen versiegelt.

Der Änderungsbereich hat keinen direkten Anschluss an eine weitere öffentliche Grünfläche, sondern ist umschlossen, von den angrenzenden Straßenflächen der Straße 'Dreischkamp' im Norden, Westen und Süden sowie von den angrenzenden Firmengelände im Osten. Im Straßenraum des 'Dreischkamp' befinden sich lediglich einige Straßenbäume.

Als auffälligster Biotoptyp ist eine aus standorttypischen Landschaftsgehölzen bestehende ältere Heckenstruktur mit 2 größeren Einzelbäumen (Eichen – Überhälter, Stammdurchmesser 75 – 80 cm) mit umlaufenden Schnittrassenflächen im nördlichen Bereich zu nennen. Aufgrund des Nutzens für die heimische Vogel- und Insektenwelt ist die Biotopfunktion der Heckenstruktur als hoch einzustufen.

Im südlichen Bereich sind 2 Einzelbäume (Ahornbäume, Stammdurchmesser 22 cm) vorhanden, die in Schnittrassenflächen stehen. Die Biotopfunktion der Bäume ist als mittel einzustufen.

Die Schnittrassenflächen besitzen eine geringe Biotopfunktion. Die versiegelte Flächen der Zufahrten haben keinen Wert als Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete etc. sind im Änderungsgebiet bzw. in dem angrenzenden Bereich nicht vorhanden.

4.2.1 Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten – „Planungsrelevante Arten“

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur bei zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zugelassen werden. Streng geschützte Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub)
- baubedingte Individuenverluste
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten

Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 somit ein stärkeres Gewicht erlangt. Es wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen bietet ein Fachinformationssystem an, in dem alle Arten ausführlich vorgestellt werden, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „**planungsrelevante Arten**“ genannt.

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ der LANUV – (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html?jid=0o0) ausgewertet.

Zusätzlich stellte der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V., und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld, nach Aufforderung, eigene Erhebungsdaten für das Änderungsgebiet zur Verfügung. Der NABU und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld berichten, dass ihnen keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet vorliegen (telefonische Mitteilung Herr Prost, NABU, 02.02.2009 und schriftliche Mitteilung Herr Olthoff, Naturförderstation Kreis Coesfeld, 11.02.2009).

Das Messtischblatt 4009 (Angaben zu einem ca. 10 x 10 km großen Untersuchungsraum) für planungsrelevante Arten, „Coesfeld“, des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“ der LANUV kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Tabelle listet alle Arten mit ihrem jeweiligen Status auf, von denen Vorkommen auf dem Messtischblatt 4009 „Coesfeld“ gemäß dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ („planungsrelevante Arten“) der LANUV bekannt sind.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden	G	
Laubfrosch	Art vorhanden	U +	
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	
Eisvogel	sicher brütend	G	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U -	
Grünspecht	sicher brütend	G	
Habicht	sicher brütend	G	
Kiebitz	sicher brütend	G	
Kleinspecht	sicher brütend	G	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G -	
Mäusebussard	sicher brütend	G	
Nachtigall	sicher brütend	G	

Neuntöter	sicher brütend	U	
Pirol	sicher brütend	U -	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G -	
Rebhuhn	sicher brütend	U	
Rotmilan	sicher brütend	U	
Schleiereule	sicher brütend	G	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Sperber	sicher brütend	G	
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
Teichhuhn	sicher brütend	G	
Turmfalke	sicher brütend	G	
Turteltaube	sicher brütend	U -	
Wachtel	sicher brütend	U	
Waldkauz	sicher brütend	G	
Waldohreule	sicher brütend	G	
Wespenbussard	sicher brütend	U	
Zwergtaucher	sicher brütend	G	

S = schlecht **U** = ungünstig **G** = günstig

Tabelle 2: „Geschützte Arten“ („planungsrelevante Arten“) der LANUV gemäß Messtischblatt 4009 „Coesfeld“ mit Statusangabe und Erhaltungszustandsbewertung

Um alle erforderlichen Prüfschritte nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen wird die Prüfung in der nachfolgenden Tabelle nach dem Schema von KIEL (2005) geprüft.

Streng geschützte Art? - 1a: Anhang A EuArtSchV - 1b: Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV - 1c: Anhang IV FFH-RL	-----
Besonders geschützte Art? - 2a: Anhang B EuArtSchV - 2b: Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV	-----
Europäische Vogelart? - 3a: Anhang 1 VS-RL - 3b: Art. 4 (2) VS-RL	-----
Wird ein Biotop zerstört, der von Individuen einer streng geschützten Art genutzt wird?	nein
Ist ein Ausweichbiotop vorhanden?	Ist nicht notwendig, da keine geschützte Art betroffen ist.
Lässt sich ein Ausweichbiotop zeitnah herrichten?	Ist nicht notwendig, da keine geschützte Art betroffen ist.
Können die Individuen erfolgreich ausweichen?	Trifft nicht zu, da keine geschützte Art betroffen ist.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Trifft nicht zu, da keine geschützte Art betroffen ist.
Bleiben die lokalen Populationen dauerhaft erhalten?	ja
Gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die den Eingriff rechtfertigen?	nein
Werden Tiere verletzt, getötet bzw. Pflanzen geschädigt, vernichtet?	nein
Werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beschädigt oder zerstört?	Trifft nicht zu, da keine geschützte Art betroffen ist.
Werden Tiere gestört bzw. Pflanzenstandorte beeinträchtigt?	Nein
Ist die Handlung erheblich? (im Sinne populationsbiologischen Fitness)	nein
Gibt es eine alternative Lösung?	Nicht aus Sicht des Vorhabenträgers
Bleibt die Population im günstigen Erhaltungszustand?	ja
Gibt es zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (FFH-RL, oder VS-RL), die den	nein

Eingriff rechtfertigen?	
-------------------------	--

Tabelle 3: Tabellarische Prüfung der Auswirkungen auf streng geschützte Arten (nach KIEL 2005)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ kann voraussichtlich ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Arten im Änderungsgebiet bekannt sind.

4.3 Schutzgut Boden

Die Bodenoberfläche im Änderungsgebiet ist zu ca. 4 % versiegelt (2 Zufahrtsbereiche für die Gewerbetriebe im östlich angrenzenden Raum) und zu 96 % unversiegelt. Der unversiegelte Bereich besteht aus einer linearen standortgerechten Feldgehölzhecke mit 2 älteren Eichen und zum größten Teil aus umlaufenden Schnittrassenflächen in denen 2 jüngere Ahornbäume stehen. Der Boden ist ggf. den Schadstoffbelastungen aus der Luft ausgesetzt.

Gemäß dem ökologischen Gutachten „Straßenseitengräben“ zur Gewerbegebietsausweisung „Südwest“ in Coesfeld gehört das Gebiet überwiegend zum Bereich der Unteren-Osterwicker-Schichten, einem Mergelgestein, entstanden in der Oberkreide. Im Zeitalter des Quartärs lagerte sich entkalkter Geschiebelehm und kalkhaltiger Geschiebemergel als salleeiszeitliche Grundmoräne darauf ab. Entsprechend dieser Ausgangsgesteine bildeten sich 50 – 80 cm mächtige sandige bis schwach tonige Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus (PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM 1990).

Ein detailliertes Bodengutachten für das Änderungsgebiet liegt zur Zeit nicht vor.

Laut digitaler Bodenkarte von NRW (GD NRW 2007) befindet sich das Änderungsgebiet nicht auf einen als schutzwürdig ausgewiesenen Boden.

4.4 Schutzgut Wasser / Gewässer

Im Änderungsgebiet gibt es keine Gewässer. Der, gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“, zu erhaltende westliche Grabenverlauf wurde verfüllt und durch regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen ersetzt.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert gleichmäßig über die ganze Fläche. Lediglich die versiegelten Zufahrtsbereiche im südlichen Bereich werden über die Ablaufpunkte in der angrenzenden Straße ‚Dreischkamp‘ entsprechend entwässert. Versorgungsleitungen, z. B. für die Entsorgung von Schmutzwasser, die Bereitstellung von Leitungswasser etc. sind im Änderungsgebiet noch nicht vorhanden.

Ein Bodengutachten, dass u. a. detaillierte Angaben zur Grundwasserführung, Höhe des Grundwasserstandes etc. im Änderungsgebiet machen kann, liegt zur Zeit nicht vor.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Da das Änderungsgebiet frei von Bebauung ist, nur eine minimale Versiegelung und in den sonstigen Bereichen geschlossene Vegetationsabdeckungen aufweist hat die Fläche eine positive Bedeutung (Luftzirkulation, Kühlung) für das Mikroklima. Besonders die vorhandenen Bäume und Sträucher haben zusätzlich eine wichtige Luftreinigungsfunktion. Als Kaltluftentstehungsgebiet für den Frischluftaustausch hat der Bereich jedoch keine Bedeutung. Aufgrund der Flächengröße besitzt das Änderungsgebiet jedoch nur geringe klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen.

Konkrete Daten zur Klimafunktion der Flächen lagen nicht vor.

4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt im Stadtgebiet von Coesfeld, westlich dem Firmengelände der Firma EIWO (Dreischkamp 41) entlang der Straße `Dreischkamp´, im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“. Vom Stadtkern Coesfelds ist der Änderungsbereich etwa 2,4 km, in südwestlicher Richtung, entfernt. Bei dem Bereich handelt es sich um eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan wurde das Änderungsgebiet als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´ gemäß der entsprechenden Umgrenzung der Planzeichenverordnung. Auf der Fläche sollte überwiegend ein westlich vorhandener Graben und eine ökologisch wertvolle landschaftstypische Gehölzheckenstruktur erhalten werden sowie eine Ergänzung der Gehölzheckenstruktur im südlich angrenzenden Bereich erfolgen.

Das Änderungsgebiet ist somit Bestandteil des Freifächensystems des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ und trägt positiv zur freiraumplanerischen und ökologischen Gliederung im Gewerbegebiet bei.

Grundsätzlich wird das Ortsbild als Arrangement aus der strukturellen Zusammensetzung eines Ortes und ortsbildprägenden Elementen (Gebäude, Straßen, Einfriedungen, Vegetation) erlebt und erfahren, die zusammen ein „harmonisches Ganzes“ ergeben. Das ästhetisch ansprechende Bild eines Ortes spielt eine wichtige Rolle für die Wohnqualität und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort.

Das Landschafts- und Ortsbild ist bedeutsam für das visuelle Natur- und Landschaftserlebnis, das bei der Erholung in der Landschaft bzw. im Ortsgefüge eine Rolle spielt und sorgt für die Orientierung in und der Identifikation mit einem Landschafts- bzw. Stadtraum. Es ist wichtig für die Entwicklung eines Heimatgefühls und sorgt für die Imagebildung einer Region.

Die Beschreibung des Landschafts- Ortsbildes beinhaltet die Bewertung der Landschaft im Hinblick auf ihre *Strukturvielfalt*, *Naturnähe* sowie *Eigenart* und *Ersetzbarkeit*.

Das Änderungsgebiet ist im Bereich der seitlichen Schnittrassenflächen mittelmäßig anthropogen geprägt. Die Schnittrassenflächen besitzen aufgrund der regelmäßig durchgeführten Pflegemaßnahmen generell eine geringe Strukturvielfalt. Durch die vorhandene landschaftstypische Gehölzheckenstruktur und die vorhandenen Baumpflanzungen wird die *Strukturvielfalt* im Änderungsgebiet jedoch aufgewertet.

Die *Naturnähe* eines Gebietes wird am Grad des menschlichen Einflusses gemessen. Diese ist im Änderungsgebiet aufgrund anthropogener Prägung als mittelmäßig anzusehen.

Die *Eigenart* innerhalb des Änderungsgebietes ist mittelmäßig anthropogen geprägt. Generell kann die Eigenart des Änderungsgebietes ebenfalls nur als mittelmäßig angesehen werden.

Die *Ersetzbarkeit* des Landschafts- bzw. Ortsbildes ist sehr differenziert zu betrachten. Während z. B. das Landschaftsbild einer Agrarlandschaft relativ leicht wiederherstellbar ist, sind z. B. Baum- und Strauchbestände sowie naturnahe Feldgehölze und Wälder nur sehr schwer ersetzbar und folglich besonders schutzwürdig.

Die Ersetzbarkeit der vorhandenen Biotoptypen ist unterschiedlich zu bewerten. Während z. B. die Schnittrassenflächen als leicht ersetzbar einzustufen sind, ist die vorhandene standortgerechte heimische Gehölzhecke und die vorhandenen Einzelbäume schwerer ersetzbar.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt- / Ortsbilder und –silhouetten, Stadt- / Ortsteile und –viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist nur dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter mit besonderer Bedeutung und hoher Empfindlichkeit hinsichtlich des Planvorhabens sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Baudenkmäler und Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind nicht bekannt. Rohstofflagerstätten haben im Änderungsgebiet keine Bedeutung.

Andere Sachgüter, z. B. Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.8 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Bebauungsplanes (Nullvariante)

Ohne die geplante Änderung des Bebauungsplanes würde voraussichtlich das Änderungsgebiet weiterhin als öffentliche Grünfläche, unter Erhaltung der vorhandenen Vegetationsstrukturen, genutzt werden. Die vorhandene landschaftstypische Gehölzhecke und die Einzelbäume würden sich weiter entwickeln und könnten so ihren Biotopwert weiter steigern. Die vorhandenen versiegelten Zufahrtsflächen weisen generell kein ökologisches Entwicklungspotential auf.

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern´ gemäß der entsprechenden Umgrenzung der Planzeichenverordnung. Die Fläche diente als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt eines westlich vorhandenen Grabens und einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung im südlich angrenzenden Bereich mit einer entsprechenden Neupflanzung.

Diese vorhandenen Vegetationsstrukturen sollten bei der Planung des Bebauungsplangebietes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ erhalten werden (STADT COESFELD 1992).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“, ergab u. a., dass auch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Stellungnahme vom 30.05.1990) die vorgenannten Vegetationsstrukturen als ökologisch wertvoll ausgewiesen hat und deren Erhaltung und Schutz vorschlug. Sollte es jedoch unumgänglich sein bei der weiteren Planung den Bestand beseitigen zu müssen, so ist der Eingriff, laut Landschaftsgesetz NRW, durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege, unter Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde, an anderer Stelle auszugleichen.

Generell würde sich voraussichtlich die Entwicklung der Ortslage an dieser Stelle auf eine reine Bestandssicherung beschränken und die angestrebte Betriebserweiterung der Firma

EIWO könnte somit nicht realisiert werden. Ob eine Verlagerung der geplanten Waschstraße an eine andere Stelle im Stadtgebiet stattfinden könnte, wurde bisher nicht geprüft.

5 VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE UMWELTMERKMALE DURCH DIE PLANUNG

Mit der Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die in der Umweltprüfung als erforderlich erachteten Fachgutachten bzw. Fachbeurteilungen (hier insbesondere die Eingriffsregelung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um insbesondere daraus abschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher negativer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

5.1 Anlagebedingte-, Baubedingte-, Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ entstehen v. a. folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

5.1.1 Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen einer unbefestigten öffentlichen Grünfläche durch Überbauung mit der Folge der Störung und Vernichtung des Bodengefüges auf dem Großteil der Fläche
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch überwiegenden Biotopfunktionsverlust der vorhandenen Biotopstrukturen
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserregeneration infolge von Bodenneuversiegelung
- Veränderung der lokal- und mikroklimatischen Verhältnisse
- Veränderung des Landschafts-/Ortbildes infolge Veränderung der Oberflächengestalt und Überbauung von Vegetationsflächen

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die überbaubare Grundstücksfläche, d. h. die gesamte Fläche des Änderungsgebietes, als Lager- oder Arbeitsfläche während der Bauzeit in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Arbeits- und Lagerflächen wird der Boden durch Baumaschinen verdichtet. Abgrabungen sind nur für die Fundamentbereiche der Gebäude zu erwarten.

An- und abfahrende Baufahrzeuge und Baggerarbeiten verursachen Erschütterungen. Die Änderungsfläche wird über das vorhandene Erschließungsstraße 'Dreischkamp' erschlossen. Der Baubetrieb erfolgt in der Regel tagsüber. Während der Bauzeit verursacht der Betrieb von Baumaschinen und die Anlieferung von Baustoffen Lärmbelästigungen. Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen an. Die gesamte Baustelle mit ihren Arbeitsflächen, den im Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und dem LKW-Verkehr werden das Erscheinungsbild der Änderungsfläche vorübergehend beeinträchtigen. Bauzeitbedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Erschließungs- und Bautätigkeiten teilweise als Abstandsflächen und sonstige Grünflächen vegetationstechnisch gestaltet.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Das im Änderungsgebiet anfallende Schmutzwasser kann über die vorhandene Kanalisation (Trennsystem) in der Straße `Dreischkamp´ abgeleitet werden. Die Kapazität der Kläranlage wird als ausreichend angesehen. Das anfallende Niederschlagswasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird, zum geregelten Abfluss, über eigene Leitung (Trennsystem) in der Straße `Dreischkamp´ zu einem Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet.

Durch die Bebauungsplaneränderung kann die Gesamtfläche des Grundstückes als Industriefläche genutzt werden. Dafür soll die gesamte Fläche der vorhandenen öffentlichen Grünfläche (Ausgleichsmaßnahme für den baulichen Eingriff in Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“) aufgelöst werden.

Von dieser neuen Industriefläche kann, wie es auch von den bereits vorhandenen Gewerbeflächen in unmittelbarer Nachbarschaft geschieht bzw. geschehen ist, schädliche Umweltauswirkungen (Immissionen) ausgehen. Insbesondere können betriebsbedingt zusätzliche Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen entstehen. Auch die Ausstrahlung von künstlichem Licht (allein schon durch die Beleuchtung des Betriebsgrundstückes oder von Teilflächen) oder von Wärme kann schädliche Umweltauswirkungen verursachen.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.2 Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Stadtbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nur in einem geringen Umfang zu erwarten.

Eine Störung des Wohnumfeldes ist durch die geplante Folgenutzung nicht gegeben, da im Änderungsgebiet und im angrenzenden Raum keine Wohnbebauung vorhanden ist und die Fläche mit Gewerbeflächen umgeben ist. Die angrenzenden Gewerbeflächen werden durch die geplante Folgenutzung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die geplante Nutzungsänderung nur in geringem Umfang zu erwarten, da die öffentliche Grünfläche bisher kaum als Erholungsraum, primär für die Beschäftigten der umliegenden Gewerbetriebe, angenommen wurde.

Durch die geplante Ausweisung als Industriefläche mit einem hohen Versiegelungsgrad ist die Beseitigung der gesamten vorhandenen Grünstrukturen möglich. Die positive Wahrnehmung (Naturerlebnis) von Grünstrukturen im Änderungsgebiet wird nur mittelmäßig abnehmen, da entlang der Straße `Dreischkamp´ ein neuer, mindestens 3,00 m breiter, Pflanzstreifen aus Gehölzen angelegt werden muss, der allerdings durch Zufahrten unterbrochen werden darf.

Das Verkehrsaufkommen, in Verbindung mit Lärm- und Abgasimmissionen, wird sich im Bereich der neuen Waschanlage voraussichtlich durch zusätzliche An- und Abfahrten von LKW's und PKW's der Firma EIWO leicht erhöhen. Der Schadstoffausstoß von anlagebedingten Anlagen (Heizungsanlagen etc.) wird voraussichtlich nur geringfügig über dem jetzigen Wert liegen, da sich das Gebäudevolumen erhöhen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Neubauten neue umweltfreundliche Anlagen, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, zum Einbau kommen. Der Einbau von weiteren umweltfreundlichen Technologien, z. B. Sonnenkollektoren, würde zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft beitragen. Über sonstige Immissionen liegen keine Informationen vor.

Auf das Änderungsgebiet selbst wirken u. a. Immissionen aus der angrenzenden Gewerbebebauung und dem angrenzenden Straßenverkehr (aus Heizungsanlagen, Schadstoffausstoß aus PKW's etc.) ein.

Belastende Altlasten im Boden des Änderungsgebietes sind nicht bekannt, so dass keine negativen Auswirkungen für die zukünftigen Nutzer zu erwarten sind.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nur in einem geringen Umfang zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

5.3 Mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild

5.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und Planungsrelevante Arten

Als Grundlage der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landschaftsgesetzes (LG) NRW sowie auch des § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. nach Eingriffen wiederherzustellen. Besonders zu berücksichtigen sind Schutzausweisungen (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie Darstellungen der Landschaftspläne. Als Schutzfunktionen können v. a. die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion genannt werden.

Ferner ist im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen streng geschützter Arten („planungsrelevante Arten“) nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur bei zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Für das Änderungsgebiet existieren aus der Sicht von Natur und Landschaft keine Schutzgebietsausweisungen (z. B. FFH-Gebiet etc.) oder sonstige Festsetzungen (z. B. Baumschutzsatzungen etc.).

Der geplante Versiegelungsgrad im Änderungsgebiet bewirkt, dass ein Großteil der vorhandenen Vegetationsflächen und offenen Bodenflächen versiegelt werden können. Der geplante bauliche Eingriff in die Schnittrassenflächen verursacht keine langfristigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Beseitigung der ökologisch wertvollen standortgerechte Gehölzheckenstruktur und der Einzelbäume ist jedoch höher zu bewerten. Als Teilersatz für den Verlust der Gehölzheckenstruktur und der Einzelbäume kann der neu anzulegende, mindestens 3,00 m breite, Pflanzstreifen aus Gehölzen entlang der Straße 'Dreischkamp' angesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Lebensraum für die heimische Tierwelt (Singvögel, Insekten etc.) eingeschränkt wird und das während der Bauphase (durch Schall, Staub, Lärm) Verdrängungseffekte in die Biotopstrukturen der angrenzenden Gewerbeflächen oder sonstiger Außenräume auftreten. Nach der Bauphase und der Entwicklung der geplanten Grünstrukturen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tierarten nur zum Teil in das Änderungsgebiet zurückkehren, da die neuen Grünstrukturen nicht ganz die vorhandenen Strukturen ersetzen können. Der andere Teil der Arten wird sich voraussichtlich einen Ersatzlebensraum in den angrenzenden Bereichen suchen. Es ist somit davon auszugehen, dass die tierische Artenvielfalt nicht reduziert wird und lediglich Verdrängungseffekte auftreten können.

Zusätzlich stellte der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V., und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld, nach Aufforderung, eigene Erhebungsdaten

für das Änderungsgebiet zur Verfügung. Der NABU und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld berichten, dass ihnen keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet vorliegen (telefonische Mitteilung Herr Prost, NABU, 02.02.2009 und schriftliche Mitteilung Herr Olthoff, Naturförderstation Kreis Coesfeld, 11.02.2009).

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. Störung der Tierwelt durch Lärm), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Beseitigung von gering- und hochwertigen Lebensräumen) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. zusätzliches Verkehrsaufkommen) können für das Schutzgut, in Verbindung mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, als nicht erheblich bzw. nachhaltig negativ angesehen werden.

Bezüglich der allgemeinen biologischen Vielfalt ist für das Änderungsgebiet eine insgesamt unerhebliche Bedeutung anzusetzen.

Weitergehende floristische und faunistische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

5.3.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und der Schutz des Bodens ist im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Eine allgemeine formulierte Zielvorgabe enthält § 2 Landschaftsgesetz (LG) NRW. Der Boden hat verschiedene Funktionen im Naturhaushalt. So ist er Grundlage für pflanzliches Wachstum (Verankerung, Wasser- und Nährstoffversorgung) und somit auch Grundlage für die Ernährung von Tieren und Menschen. Der Boden entscheidet als einer der Standortfaktoren ganz wesentlich über die Ausbildung der Biotope. Von großer Bedeutung ist der Boden auch für den Schutz des Grundwassers etwa durch Filterung, Pufferung und Stoffumwandlungsprozesse (etwa beim Abbau von Schadstoffen durch Bodenorganismen). Außerdem sorgt der Boden durch Aufnahme von Wasser für eine Regulation des Oberflächenabflusses. Für uns Menschen hat der Boden auch Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Das Änderungsgebiet ist in der Funktionsfähigkeit der oberen Bodenschicht nur im Bereich der vorhandenen versiegelten Zufahrten beeinträchtigt, zerstört bzw. verändert. D. h. das Potential als Lebensraum für Bodenorganismen und die Funktion im Naturhaushalt ist bereits in geringem Umfang eingeschränkt. Ferner sind z. B. Schadstoffeinträge durch das bisherige Verkehrsaufkommen und Luftschadstoffe zu vermuten. Die geplante Nutzungsänderung im Änderungsgebiet bewirkt, dass bisher unversiegelte Bodenbereiche überwiegend versiegelt werden können. Somit kann der Boden im Bereich der geplanten Versiegelung keine seiner Funktionen im Naturhaushalt mehr übernehmen, weil das ursprüngliche Bodenprofil weiter negativ verändert wird.

Die Versiegelung verhindert einen Austausch von Luft und Wasser zwischen dem Boden und den ihn umgebenden Umweltmedien sowie eine Besiedlung mit Bodenfauna und -flora. Durch die Änderung der Bodenstruktureigenschaften in diesen versiegelten Bereichen ändert sich der Bodenwasserhaushalt, es geht Infiltrationsfläche verloren (vgl. Schutzgut Wasser / Gewässer) und die biologische Aktivität im Boden wird ausgeschaltet. Ferner bedeutet die geplante Versiegelung eine Inanspruchnahme und Störung von offenen Bodenstrukturen sowie den Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. Abtrag des Oberbodens, Bodenverdichtung im Baustellenbereich), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. zusätzliche Versiegelung der Bodenfläche) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Schadstoffeintrag in den Boden) können für das Schutzgut als nachhaltig negativ angesehen werden.

Im Änderungsbereich sind keine Böden bekannt, die sich durch besondere Naturnähe, Seltenheit oder Standortbedingungen (Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung) auszeichnen.

Gemäß der vorliegenden Informationen werden keine belasteten Bodenflächen überplant.

Verunreinigungen des Bodens können bei Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften vermieden werden. Ferner können durch Vermeidung unnötiger Versiegelungen und Bindung an ökologische Bauweisen Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden.

Generell kann festgehalten werden, dass die z. B. die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von baulich vorgeprägten Flächen, Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung) mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung nur bedingt berücksichtigt werden.

5.3.3 Schutzgut Wasser / Gewässer

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne wesentliche Einschränkungen alle Optionen der nachhaltigen Gewässernutzung offen stehen. Es sind hierbei die Schutzgutbereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind z. B. Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wassers sind: 1) Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer), 2) Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.), 3) Grundwasserdargebotsfunktion (v. a. Geologie des Untergrundes), 4) Grundwasserbildungsfunktion (korreliert mit dem Schutzgut Boden) und 5) Grundwasserschutzfunktion. Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u. a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u. a. § 1a), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW formuliert.

Im Änderungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden und werden somit auch nicht verändert oder in deren Abflusssituation beeinträchtigt.

Die Grundwasserqualität wird aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird getrennt in eine vorhandene Sammelleitungen in der Straße `Dreischkamp` eingeleitet. Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird in eine vorhandene Regenwassersammelleitung in der Straße `Dreischkamp` eingeleitet. Über die Regenwassersammelleitung wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet.

Durch die geplante Versiegelung von offenen Bodenbereichen und die Ableitung des Niederschlagswassers wird die Grundwasserneubildung im Änderungsgebiet eingeschränkt. Ob eine Versickerung von Niederschlagswasser im Änderungsgebiet möglich ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Aussagen dazu könnte ein detailliertes Bodengutachten liefern, dass zur Zeit für das Änderungsgebiet jedoch nicht vorliegt.

Vermehrte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind durch die geplante Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. mögliche Verunreinigungen durch unsachgemäße Handhabung von Betriebsstoffen), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Verminderung der Grundwasserneubildung) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Schadstoffeintrag in das Grundwasser) können für das Schutzgut als nicht erheblich bzw. nachhaltig negativ angesehen werden.

Aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins der Bauherren ist davon auszugehen, dass die chemischen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sich nicht weiter erhöhen werden.

Verunreinigungen des Grundwassers können bei Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften vermieden werden.

Das Grundwasservorkommen, das Grundwasserleitvermögen des Untergrundes und die Grundwasserneubildungsrate sind im Änderungsgebiet aufgrund der geomorphologischen naturräumlichen Ausgangsbedingungen als weitgehend unempfindlich einzustufen.

5.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Luft umgibt alle Lebensräume und es kommt zu einem intensiven Stoffaustausch zwischen der Lebewelt und Atmosphäre. Die Vermeidung von Luftverunreinigungen ist daher ein herausragendes Ziel der Umweltvorsorge. So fordert auch das BauGB (§ 1 (6) Nr. 7 e-h) die Vermeidung von Emissionen und die Beachtung des Immissionsschutzes. Gerade im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind auch klimatische Auswirkungen von Vorhaben in diesem Schutzgut zu untersuchen. Dem Schutzgut Klima/Luft lassen sich zahlreiche Funktionen zuordnen, z. B. 1) Durchlüftungsfunktion, 2) Luftreinigungsfunktion, 3) Wärmeregulationsfunktion.

Generell beeinflussen Bebauungsstrukturen Luftaustauschbahnen und können zu Horizontabschirmungen führen. Versiegelte Flächen haben auch klimatische Folgen (Aufheizung, Veränderung der Luftzirkulation, Schwankungen des Temperatenausgleiches, etc.). Ferner bringen verringerte Vegetationsbedeckungen eine Abnahme der Luftfilterung, eine verminderte Verdunstung und eine geringere Luftfeuchte mit sich. Speziell vorhandene Bäume ermöglichen eine zusätzliche Filterung der Luftschadstoffe und tragen zum Ausgleich des Mikroklimas bei (FLL 1990).

Das Mikroklima kann sich durch die geplante großflächige Versiegelung im Änderungsgebiet verändern, weil das Oberflächenwasser nicht versickern kann. Somit kann es zu stärkeren lokalen Temperaturschwankungen kommen.

Die geplanten Maßnahmen für die Grünflächen, z. B. die Anlage eines, mindestens 3,00 m breiten Gehölzstreifens, entlang der Straße 'Dreischkamp', ermöglichen eine Filterung der Luftschadstoffe und tragen zum Ausgleich des Mikroklimas bei. Ferner wirken sich die Grünstrukturen positiv auf die Produktion von Frischluft und das Kleinklima aus. Zusätzlich haben die Vegetationsstrukturen eine staubmindernde Wirkung auf die Umgebungsluft.

Negative Auswirkungen durch Staubimmissionen sind temporär während der Bauphase möglich. Ansonsten sind keine weiteren Schadstoffeinträge zu erwarten.

Bei den Emissionen ist mit einem leichten Anstieg aus der zusätzlichen Feuerungsanlage der Waschanlage und durch ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der geplanten grünplanerischen Maßnahmen ist der zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft als gering anzusehen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Schutzgut durch die geplanten Maßnahmen nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

5.3.5 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereit zu stellen. Im Rahmen des Schutzgutes Landschaft wird der Einfluss des Vorhabens auf die Ästhetik der Landschaft untersucht. Die Schönheit einer Landschaft wird

individuell unterschiedlich empfunden. Dennoch lassen Kriterien für eine Bewertung des Landschaftsbildes festlegen (vgl. hierzu ADAM et al. 1986). Dies sind u. a. Naturnähe, Vielfalt und Eigenart eines Landschaftsraumes.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist als Ziel formuliert u. a. im BauGB (§ 1 (5) und (6) Punkt 7a sowie § 1a (3) und im Landschaftsgesetz (LG) NRW (§ 2 (1) Punkte 11-14). Die wesentliche Funktion des Schutzgutes ist die landschaftsästhetische Funktion.

Die Landschaft hat für den Menschen eine große Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum. Das Landschaftsgesetz NRW betont in § 2 (1) Punkt 13 ausdrücklich, dass zur Erholung auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören.

Das Änderungsgebiet erhält durch die geplante Nutzungsänderung ein neues Erscheinungsbild. Durch die geplante Neubebauung wird eine öffentliche Grünfläche komplett aufgelöst und es entsteht eine großflächige Versiegelungsstruktur mit einem geringfügigem Grünflächenanteil. Somit geht die öffentliche Grünfläche als Erholungs- und Erlebnisraum komplett verloren.

Die geplante bauliche Anpassung in der Höhe zu den angrenzenden Gewerbebauten und die geplante Fassaden- und Dachgestaltung bedeutet eine Integration der Neubebauung in den vorhandenen Ortsbereich.

Der Verlust von vorhandenen Grünstrukturen wird als nachteilig für das Schutzgut angesehen. Es sind jedoch neue grünplanerische Maßnahmen an anderen Stellen im Änderungsgebiet geplant, die das Ortsbild wieder aufwerten.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen in Verbindung mit der Neugestaltung der Außenräume ist davon auszugehen, dass sich das neue Bauvorhaben generell in das Ortsbild einfügt und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut absehbar sind.

5.4 Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 (1) Punkt 14 Landschaftsgesetz NRW hat dieses Schutzgut die Erhaltung historischer Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftsbestandteile (inkl. entsprechender Ortsbilder) von besonderer Eigenart zum Ziel (Erhaltungsfunktion). Dies gilt umso mehr, wenn in dieser Landschaft geschützte oder schutzwürdige Kultur, Bau- und/oder Bodendenkmäler liegen. Außerdem dient das Schutzgut auch der Berücksichtigung anderer Sachgüter, die von Planungen betroffen sein können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten. Sollten allerdings bei der Planrealisierung archäologische Bodenfunde oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW auftreten, ist die Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde bzw. das Amt für Bodendenkmalpflege Münster gem. §§ 15, 16 DSchG NRW umgehend zu informieren, um dann noch Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.

5.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen), z. B. die Verringerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –

speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Beeinträchtigung als Lebens- und Erholungsraum, kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen.

Aufgrund der Lage, der Pflege und der Gestaltung der öffentliche Grünfläche gibt es im Änderungsgebiet bereits heute negative anthropogen bedingte Einflüsse auf die Schutzgüter. Noch natürlich oder naturnah ausgeprägte abiotische und biotische Faktoren sowie ökologische Funktionen sind nur noch auf ca. der Hälfte der Fläche vorhanden. Im Änderungsgebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zum Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss und die Versickerung wird auf einem Großteil der Fläche unterbunden. Aufgrund des derzeitigen Zustands einerseits und der geplanten Versiegelungs- und Grünflächenmaßnahmen andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mittel zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Änderungsgebiet nicht zu erwarten. Erhebliche Wechselwirkungen sind somit nicht absehbar.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden somit voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern vorbereitet.

5.6 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bei der vorgesehenen Bebauungsplanänderung handelt es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes auf einer bislang ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche. Aufgrund der vorhandenen Raumkanten (angrenzendes Gewerbegebiet in allen Richtungen) werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur äußerst begrenzt wahrnehmbar.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und einem damit verbundenen erhöhten Oberflächenabfluss sowie in abgeschwächtem Maße in der Beseitigung einer ökologisch wertvollen Feldgehölzstruktur und 4 Einzelbäumen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zusammenfassend beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der möglichen negativen und positiven Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Immissionsbelastung durch zusätzlichen Gewerbelärm	nicht erheblich
	- Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes und des Landschaftsbildes als Grundlage für das Naturerlebnis	weniger erheblich
	- Beeinträchtigung / Unterbrechung von Sichtbeziehungen	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Teillebensräumen	weniger erheblich
	- Barriere- und Zerschneidungswirkung	nicht erheblich
Boden	- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Ertragsfunktion, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, als Standort für die Tier- und Pflanzenwelt)	erheblich
	- Verlust / Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Überbauung, Bodenbewegung und Verdichtung (u. a. der Oberflächenwasserretention)	erheblich

Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildung / -anreicherung - Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses	weniger erheblich weniger erheblich
Klima und Luft	- Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung, Bodenversiegelung und Verlust lokal-klimatisch sowie lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Vegetationsbestände	nicht erheblich
Landschaft	- Veränderung der Oberflächengestalt - Verlust von prägenden / belebenden Landschaftsstrukturen	weniger erheblich weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	- Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet und in den angrenzenden Siedlungsbereichen	nicht erheblich
Wechselwirkungen	- Veränderung der Wasserverhältnisse durch Versiegelung des Bodens	weniger erheblich

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

nach: W. Schrödter, K. Habermann-Nieße u. F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH. Bonn. September 2004

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzungsänderung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterbinden bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die in den Umweltbericht integrierte Eingriffsbilanzierung stellt klar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich (z. B. Schaffung von Grünstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes und Neuanlage von naturnahen Bereichen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelausenschutzprogramm) der durch die Industriegebietserweiterung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insgesamt kompensiert wird.

Im aktuellen Stand der vorbereitenden Planung sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter vorgesehen.

6.1 Schutzgut Mensch

- Der Schutz benachbarter Wohnbebauung, z. B. vor Lärm, ist gegeben, da die geplante Neubebauung in einem bestehenden Gewerbegebiet angeordnet werden soll und eine angrenzende Wohnbebauung nicht vorhanden ist.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Für die Entfernung einer ökologisch wertvollen Gehölzkecke und von Rasenflächen werden über den Grad der möglichen neuen Versiegelung und Festsetzungen ein neuer Gehölzstreifen entlang der Straße `Dreischkamp` sowie neue gärtnerisch genutzte Grünflächen geschaffen.

- Neue festgesetzte Grünstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. nachzupflanzen. Die Vorgaben der DIN-Normen 18915, 18916 und 18920 sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Teil: Landschaftspflege -RAS-LP 4-) sind zu berücksichtigen.

1) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB i. V. m. §§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen innerhalb der Industriegebietsfläche gärtnerisch gestaltet (mindestens 3,00 breiter Pflanzstreifen als Straßenbegleitgrün zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und sonstige private Grünflächen, insgesamt 20 % von der Gesamtfläche)

20 % der ausgewiesenen Industriegebietsfläche sind als private Grünflächen anzulegen, dauerhaft zu erhalten, zu schützen, zu pflegen sowie von jeglicher Bebauung und anthropogener Nutzung/Beeinträchtigung (z. B. Lagerplatz, gravierende Bodenverdichtungen) freizuhalten. Die Flächen sind mit heimischen Bäumen (30 %) und Sträuchern (70 %) zu bepflanzen. Nadelgehölze, außer Eibe, sind nicht zulässig. Empfohlen werden Eiche, Hainbuche, Buche, Eibe, Linde, Esche, Ahorn und Kastanie.

6.3 Schutzgut Boden

- Vermeidung unnötiger Versiegelungsmaßnahmen. D. h. z. B. Erhaltung unversiegelter Bereiche (z. .B. Flächen für einen Pflanzstreifen zwischen der Baugrenze und der Erschließungsstraße).
- Festsetzungen von baulich zulässigen Obergrenzen für den maximal möglichen Versiegelungsgrad innerhalb der Bebauungsplanfläche.
- Einhaltung gängiger Schutzmaßnahmen nach entsprechenden Richtlinien und DIN-Normen (DIN 18915, DIN 18920 etc.) während der Bauphase.

6.4 Schutzgut Wasser / Gewässer

- Zur Grundwasserneubildung dienen unversiegelte Flächen, z. B. Flächen für einen Pflanzstreifen zwischen der Baugrenze und der Erschließungsstraße.
- Einleitung des Schmutzwassers in das vorhandene angrenzende Kanalsystem.
- Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird in eine vorhandene Regenwassersammelleitung in der Straße `Dreischkamp` eingeleitet. Über die Regenwassersammelleitung wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet. Ob eine Versickerung von Niederschlagswasser im Änderungsgebiet möglich ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Aussagen dazu könnte ein detailliertes Bodengutachten liefern, dass zur Zeit für das Änderungsgebiet jedoch nicht vorliegt.

6.5 Schutzgut Klima / Luft

- Einbau von modernen Feuerungsanlagen in die neuen Gebäude.
- Der Pflanzstreifen zwischen der Baugrenze und der Erschließungsstraße ermöglicht eine Filterung der Luftschadstoffe und trägt zum Ausgleich bzw. Verbesserung des Mikroklimas bei.

6.6 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- Bauliche Vorgaben zur Einfügung in das vorhandene Ortsbild in Verbindung mit grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Bauhöhenbeschränkung, Neuanpflanzung von Vegetationsstrukturen).

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bebauungsplan werden Festsetzungen formuliert, die regeln, wie bei eventuellen besondern Funden von Kultur- und Sachgütern zu verfahren ist.

6.8 Vorläufige Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen entsprechend dem plangegebenen Zustand	Vorkehrungen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsmaßnahmen
Mensch	- Kompletter Verlust einer öffentlichen Grünfläche mit eingeschränkter Erholungsfunktion	- Anordnung der geplanten Neubebauung in einem bestehenden Gewerbegebiet ohne angrenzende Wohnbebauung
Tiere und Pflanzen	- Verlust von Flächen mit geringer Biotopfunktion (Schnittgrasflächen) - Verlust von Flächen mit hoher Biotopfunktion (ökologisch wertvolle standortgerechte Gehölzhecke und Einzelbäume)	- Begrünung der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen / Bepflanzung eines Grünstreifens entlang der Erschließungsstraße im Westen
Boden	- Verlust von belebtem Boden durch Versiegelung (irreversibel) - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ und Ausweisung von Grünflächen
Wasser / Gewässer	- Erhöhung des Oberflächenabflusses - Verminderung der Grundwasseranreicherung	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ
Klima und Luft	- Veränderung des Mikroklimas durch Bodenversiegelung und Beseitigung von Grünstrukturen	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ und Schaffung neuer Grünstrukturen
Landschafts- und Ortsbild	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Gewerbebaus mit hohem Versiegelungsgrad, dadurch erhebliche Veränderung der Oberflächengestalt	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ und Ausweisung von Grünflächen - Bepflanzung eines Grünstreifens entlang der Erschließungsstraße im Westen
Kultur- und Sachgüter	- keine Beeinträchtigungen zu erwarten	- Im Bebauungsplan werden Festsetzungen formuliert, die regeln, wie bei eventuellen besondern Funden von Kultur- und Sachgütern zu verfahren ist

Tabelle 5: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und deren Vermeidung / Minderung

7 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen Planungskonzeptes zu erwarten.

Mit der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ werden keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die in den Umweltbericht integrierte Eingriffsbilanzierung stellt klar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich (z. B. Schaffung von neuen Grünstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes und Neuanlage von naturnahen Bereichen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm) der durch die Industriegebietserweiterung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insgesamt kompensiert wird.

8 ALTERNATIVEN

Die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung liegt in der Nutzungsänderung einer bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ zu einer Ausweisung als Industriefläche.

Generell sollte, gemäß dem Gebot des Bodenschutzes, die Reaktivierung bereits bebauter Flächen der Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen vorgezogen werden.

Eine Betrachtung von Alternativen kam nicht in Betracht. Der Rat der Stadt Coesfeld hat die geplante Nutzungsänderung für die öffentliche Grünfläche beschlossen. D. h. das keine räumlichen Alternativen bestehen, da sich die Änderung auf einen konkreten Bestand bzw. ein an dieser Stelle konkretes Planungsziel bezieht.

Inhaltliche Alternativen bezüglich der getroffenen Darstellungen bestehen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen städtebaulichen Konzeption ebenfalls nicht.

Des Weiteren führt die betrachtete Planung im Endergebnis zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinflussung der Umwelt.

9 BESCHREIBUNG DES VORGEHENS BEI DER UMWELTPRÜFUNG

9.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen, Behördeninformationen und Beteiligung von Naturschutzinstitutionen. Des Weiteren erfolgte die erforderliche Datenerfassung unter Berücksichtigung der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und zusätzlichen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Änderungsgebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen traten nicht auf. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben bei den einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig beschrieben werden. Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Kapiteln angeführt. Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

9.2 Untersuchungsmethoden / Technische Verfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung werden grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wichtige Erhebungsgrundlagen für die Umweltprüfung im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung ergeben sich aus dem allgemeinen Informationssystem (z. B. Biotopkataster) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (lanuv) NRW in Recklinghausen. Das Landesamt wurde am 1.1.2007 aus den Vorläuferinstitutionen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), Landesumweltamt (LUA) und Landesamt für Ernährung und Jagd (LEJ) sowie den Dezernaten 50 der Bezirksregierungen gegründet.

Zur Ermittlung von lokalspezifischen Erhebungsgrundlagen (speziell auch zu Angaben von `planungsrelevante Arten`) wurden der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) - Kreisverband Coesfeld e. V. und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld - Trägerverein: Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V. aufgefordert entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Weitere faunistische und floristische Bestandserfassungen charakteristischer Leitarten sind nicht beabsichtigt, da die bereits vorliegenden Unterlagen hinreichende Rückschlüsse zulassen.

Die Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft (siehe Anlage Bestandsplan) erfolgte nach der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung in Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW` des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (lanuv) (LANDESREGIERUNG NRW 1999/2008).

Zur Einschätzung des Eingriffes und Berechnung der Kompensationsflächen wird mit dem von der LANDESREGIERUNG NRW (1996/2008) vorgelegten Schema („Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“), in Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW` aus dem März 2008 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (lanuv) NRW, ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewendet. Eine tabellarische Gegenüberstellung des Ausgangszustands und des Zustands gemäß den geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans erlaubt dann die Eingriffsbilanzierung (siehe dazu die Tabellen im Anhang). Die Eingriffsbilanzierung wurde in den Umweltbericht integriert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse, v. a. im Hinblick auf die Behandlung des Niederschlagswassers

gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) im Änderungsgebiet wird die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ zurückgegriffen.

10 ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING) BEI DER UMSETZUNG DER PLANUNG

Inwieweit konkrete Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB im Änderungsbereich erforderlich werden, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der Realisierung der Maßnahmen im geplanten Bebauungsplanverfahren nicht zu erwarten. Somit ist voraussichtlich auch keine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich.

11 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - BILANZIERUNG DES EINGRIFFES

§ 1a (3) BauGB konkretisiert die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG für die Bauleitplanung. Die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, konkretisiert für NRW im § 4 LG, verlangt vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. dafür Ersatz zu schaffen. Die Bilanzierung des Eingriffes unter Berücksichtigung vermeidbarer Beeinträchtigung (vgl. Kap. 6) und die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in diesem Kapitel als landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dargestellt.

Zur Einschätzung des Eingriffs und Berechnung der Kompensationsflächen wird mit dem von der LANDESREGIERUNG NRW (1996/2008) vorgelegten Schema ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewendet. Es dient der Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials, kann jedoch die sorgfältige Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ersetzen. Durch die Anwendung dieses Bewertungsmodells lassen sich nur Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild erzielen, während die abiotischen Faktoren nicht eingeschätzt werden können.

Das vorliegende Bewertungsverfahren basiert auf der Grundlage von Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert (A) zugeordnet wird, der vor allem von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet ist. Wird eine Fläche nach dem Eingriff in ihrem Biotoptyp verändert, wird der Grundwert des zu erwartenden Biotoptyps (P) zugrunde gelegt. Durch Korrekturfaktoren können atypische Ausprägungen von Biotoptypen angemessen berücksichtigt werden. Eine tabellarische Gegenüberstellung des Ausgangszustands (Bestand) und des Zustands gemäß den geplanten Maßnahmen (Planung) des Bebauungsplans erlaubt dann die Eingriffsbilanzierung (siehe dazu die Tabellen im Anhang).

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern`. Die Fläche diente als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung mit einer entsprechenden Neupflanzung. Der Änderungsbereich ist heute überwiegend durch die vorgenannten Vegetationsstrukturen geprägt. Lediglich in den Randbereichen befinden sich umlaufend regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen. Und im südlichen Teil ist das Änderungsgebiet durch 2 breitere Firmenzufahrten versiegelt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, Herr Grömping, vom 03.02.2009, muss der Verlust bzw. der bauliche Eingriff in die vorhandene Ausgleichsfläche nach bestehendem Planungsrecht entsprechend ausgeglichen werden.

Ergebnis:

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen im ihrem Umfang nicht aus, um den Eingriff im Änderungsgebiet vollständig zu kompensieren. Im Ergebnis stellt sich daher die Gesamt-Bilanzierung, inklusiv Berechnung des zusätzlichen Ausgleiches für den Verlust von Ausgleichsflächen, mit einem Gesamt-Defizit von **-5.694,80 Öko-Minuspunkten** dar.

Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im

Berkelauenschutzprogramm auf dem Stadtgebiet von Coesfeld zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden zur Zeit mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung und der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld abgestimmt.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung nach der Anlage 1 zum BauGB entsprechend § 2a Ziff. 2 ab. Diese Zusammenfassung soll es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich eine erste Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen. Die Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben entsprechend der Anlage kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden entsprechend dem Planungsstand April 2009 wie folgt beurteilt:

Die Firma EIWO beabsichtigt ihren Firmensitz im Gewerbegebiet Dreischkamp (Dreischkamp 41, Flurstück 291), aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung, zu erweitern. Da keine anderen Grundstücke zur Verfügung stehen, soll eine direkt an das Firmengelände angrenzende öffentliche Grünfläche (Änderungsgebiet, Flurstück 322, Flur 36) im Westen genutzt und zukünftig komplett als gewerbliche Baufläche (Industriefläche) ausgewiesen werden. Die Firma EIWO beabsichtigt jedoch nur einen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche käuflich von der Stadt Coesfeld zu erwerben, um eine Waschanlage für den firmeneigenen Fuhrpark mit entsprechenden benötigten versiegelten Außenflächen zu bauen. Zur Erschließung der geplanten Waschanlage soll eine Zufahrt im Westen von der Straße `Dreischkamp` geschaffen werden. Zum Verlassen der Waschanlage soll im Norden eine zusätzlich Ausfahrt mit Anschluss an die Straße `Dreischkamp` angelegt werden. Der südliche Teil des Änderungsgebietes, mit den bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken einer Lagerhalle (Flurstück 316) und zu der Firma Thesing Sonneschutz (Flurstück 315), soll im Besitz der Stadt Coesfeld bleiben.

Der Änderungsbereich wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit der zusätzlichen Festsetzung `Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern`. Die Fläche diente als Ausgleichsfläche für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Festsetzung ermöglichte den überwiegenden Erhalt einer ökologisch wertvollen landschaftstypischen Gehölzheckenstruktur und forderte deren Ergänzung mit einer entsprechenden Neupflanzung. Der Änderungsbereich ist heute überwiegend durch die vorgenannten Vegetationsstrukturen geprägt. Lediglich in den Randbereichen befinden sich umlaufend regelmäßig gepflegte Schnittrassenflächen. Und im südlichen Teil ist das Änderungsgebiet durch 2 breitere Firmenzufahrten versiegelt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,21 ha.

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsicht ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ erforderlich. Durch die Änderung soll eine Umwandlung von einer öffentlichen Grünfläche (Ausgleichsmaßnahme) zu einer Industriegebietsfläche erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen u. a., dass ein Grossteil der Fläche versiegelt werden und der gesamte standortgerechte Gehölzbestand (Gehölzhecke und 4 Einzelbäume) beseitigt werden kann. Als neue Grünfläche entsteht primär ein mindestens 3,00 breiter Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Westen, der sich zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der angrenzenden Erschließungsstraße befindet.

Nach Auskunft der Untere Landschafts- und Wasserbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft, keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen.

Der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V., und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld berichten, dass ihnen keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet vorliegen.

Geschützte Bodenarten, Bodendenkmäler, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Boden sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind z. B. die Verringerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Beeinträchtigung als Lebens- und Erholungsraum. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind durch die Realisierung der Planung im Änderungsgebiet, aufgrund der der anthropogenen Vorbelastung, nicht bzw. nur in einem geringen Ausmaß zu erwarten. Erhebliche Wechselwirkungen sind nicht absehbar.

Eine Betrachtung von Alternativen kam nicht in Betracht, da der Rat der Stadt Coesfeld die Umnutzung Geländes beschlossen hat. D. h. das keine räumlichen Alternativen bestehen, da sich die Änderung auf einen konkreten Bestand bzw. ein an dieser Stelle konkretes Planungsziel bezieht.

Die Eingriffsbilanzierung wurde in den Umweltbericht integriert.

Gesamtbewertung des Umweltberichtes

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Natur- und Landschaft, Mensch) bei der Umsetzung des aktuellen Planungskonzeptes zu erwarten. Der Verlust von belebten Boden durch die geplante Versiegelung ist allerdings nicht kompensierbar und auch keine Flächen an anderer Stelle zur Entsiegelung des Bodens zur Verfügung stehen.

Mit der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, Herr Grömping, vom 03.02.2009, muss der Verlust bzw. der bauliche Eingriff in die vorhandene Ausgleichsfläche nach bestehendem Planungsrecht entsprechend ausgeglichen werden.

Ergebnis:

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen in ihrem Umfang nicht aus, um den Eingriff im Änderungsgebiet vollständig zu kompensieren. Im Ergebnis stellt sich daher die Gesamt-Bilanzierung, inklusiv Berechnung des zusätzlichen Ausgleiches für den Verlust von Ausgleichsflächen, mit einem Gesamt-Defizit von **-5.694,80 Öko-Minuspunkten** dar.

Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm auf dem Stadtgebiet von Coesfeld zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden zur Zeit mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung und der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld abgestimmt.

13 QUELLENVERZEICHNIS

13.1 Literatur

ALLGEMEINE ZEITUNG (1991): Ausschnitt aus der Allgemeinen Zeitung vom 08.03.1991, Rubrik öffentliche Bekanntmachung. Coesfeld

BAUGB (2008): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 23. September 2004. in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.12.2008; gemäß www.juris.de, Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH

BNatSchG (2008): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 08.04.2008, Deutscher Taschenbuch Verlag, Umweltrecht, Beck Texte, 20. Auflage, Stand 01. November 2008

FLL – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (Hrsg.)(1990): Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, 50 Seiten. Bonn

KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevante Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen

LANDESREGIERUNG NRW (Hrsg.) (1996/2008): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf. In Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW´ (lanuv), Stand März 2008, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Recklinghausen

LANDESREGIERUNG NRW (Hrsg.) (1999/2008): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Düsseldorf. In Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW´ (lanuv), Stand März 2008, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Recklinghausen

LG – Landschaftsgesetz NRW (2007): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, www.lanuv.nrw.de

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM (1990): Ökologisches Gutachten „Straßenseitengräben“ für das „Gewerbegebiet Südwest“ in Coesfeld, Stand 24.09.1990. Coesfeld

STADT COESFELD (1992): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit landschaftspflegerischen Begleitplan, aufgestellt Januar 1992, beglaubigt 04.08.1992. Coesfeld

13.2 Kartenverzeichnis

GD NRW (2007): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, Version 2007, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen-Landesbetrieb. Krefeld

Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, 1998 (Maßstab 1:50.000), 19. Änderung vom 19.12.2008

Radwanderkarte – Radelpark Münsterland, Kreis Coesfeld, 1. Auflage, Stand 2001. Bielefeld, Bielefelder Verlagsanstalt

13.3 Gesprächspartner

Herr Grömping mdl., Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Januar/Februar 2009

Herr Bohlinger schriftl., Kreis Coesfeld, Untere Wasserbehörde, Februar 2009

Herr Prost mdl., Naturschutzbund (Nabu) Deutschland, Kreisverband Coesfeld, Februar 2009

Herr Olthoff schriftl., Naturförderstation Kreis Coesfeld, Februar 2009

14 VERFASSERERKLÄRUNG

Dieser Umweltbericht wurde ausgearbeitet von Raum & Form, Büro für Grünplanung und Umweltentwicklung, Dipl.-Ing. LandschaftsArchitket Helmut Nowak, Daruper Straße 30, 48653 Coesfeld, im Auftrag vom Architekturbüro Thume, Dipl.-Ing. Architekt Gerold Thume, Druffelsweg 5, 48653 Coesfeld.

Coesfeld, 12. August 2009

ANHANG**Eingriffsbilanzierung - Umweltbericht****A Ausgangszustand des Änderungsgebietes (Bestand)**

**Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Gewerbegebiet Südwest II",
Stadt Coesfeld
(Gesamtgröße des Änderungsgebietes 2.164 m²)
Planungsstand 15.04.2009**

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen- Nr.	Code	Biotoptyp (entspr. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
1 Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden							
1.1		Versiegelten Fläche (Zufahrt)	18,00	0	1	0	0,00
1.1		Versiegelten Fläche (Zufahrt)	66,00	0	1	0	0,00
2 Begleitvegetation							
2.3		Standortgerechte lineare Feldgehölzhecke	883,00	4	1	4	3.532,00
4 Grünflächen, Gärten							
4.5		Intensivrasen (Schnittrassenflächen)	1.058,00	2	1	2	2.116,00
4.5		Intensivrasen (Schnittrassenflächen)	121,00	2	1	2	242,00
4.5		Intensivrasen (Schnittrassenflächen)	18,00	2	1	2	36,00
7 Gehölze							
7.4		Einzelbaum lebensraumtypisch 1)	13,00	6	1	6	78,00
7.4		Einzelbaum lebensraumtypisch 1)	13,00	6	1	6	78,00
7.4		Einzelbaum lebensraumtypisch 2)	79,00	7	1	7	553,00
7.4		Einzelbaum lebensraumtypisch 2)	113,00	7	1	7	791,00
Gesamtfläche 3)			2.382,00	Gesamtflächenwert		7.426,00	
						A: (Summe Sp 8)	

- 1) Aufwertung um eine Wertstufe, da Stammdurchmesser $\geq 14 - 49$ cm beträgt
- 2) Aufwertung um zwei Wertstufen, da Stammdurchmesser ≥ 50 cm beträgt
- 3) Überschreitung der Gesamtfläche, da die Kronentrauffläche der Einzelbäume zusätzlich berechnet wird.

B Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Planung)
Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Gewerbegebiet Südwest II",

Stadt Coesfeld (Gesamtgröße des Änderungsgebietes 4.592 m²)
(Gesamtgröße des Änderungsgebietes 2.164 m²)
Planungsstand 15.04.2009

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp (entspr. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A oder P	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächen-wert (Sp 4 x Sp 7)
1 Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden							
1.1 Versiegelte Flächen							
1.1		Gebäude und sonstige Flächen (GRZ 0,8), Gesamtfläche 2.164 m ² , 80 % (1.731,20 m ²) davon versiegelt, 20 % (432,80 m ²) davon gärtnerisch gestaltet	1.731,20	0	1	0	0,00
4 Grünflächen, Gärten							
4.4		Pflanzbeete mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen gestaltet 1)	432,80	4	1	4	1.731,20
Gesamtfläche			2.164,00	Gesamtflächenwert B:		1.731,20	
						(Summe Sp 8)	

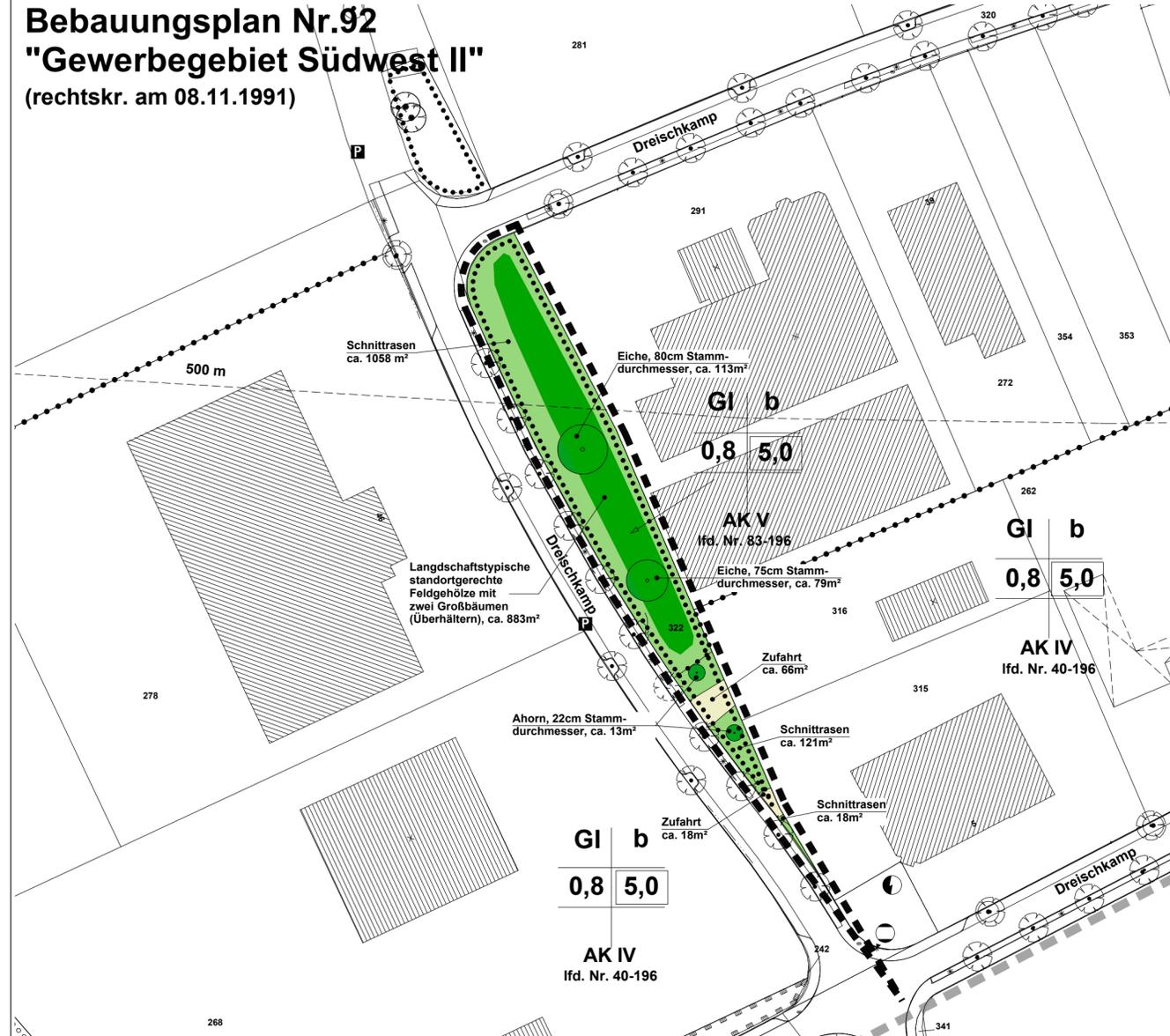
1) Aufwertung um eine Wertstufe, da der Gehölzanteil aus 100 % heimischen Arten beträgt.

C Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A **-5.694,80**

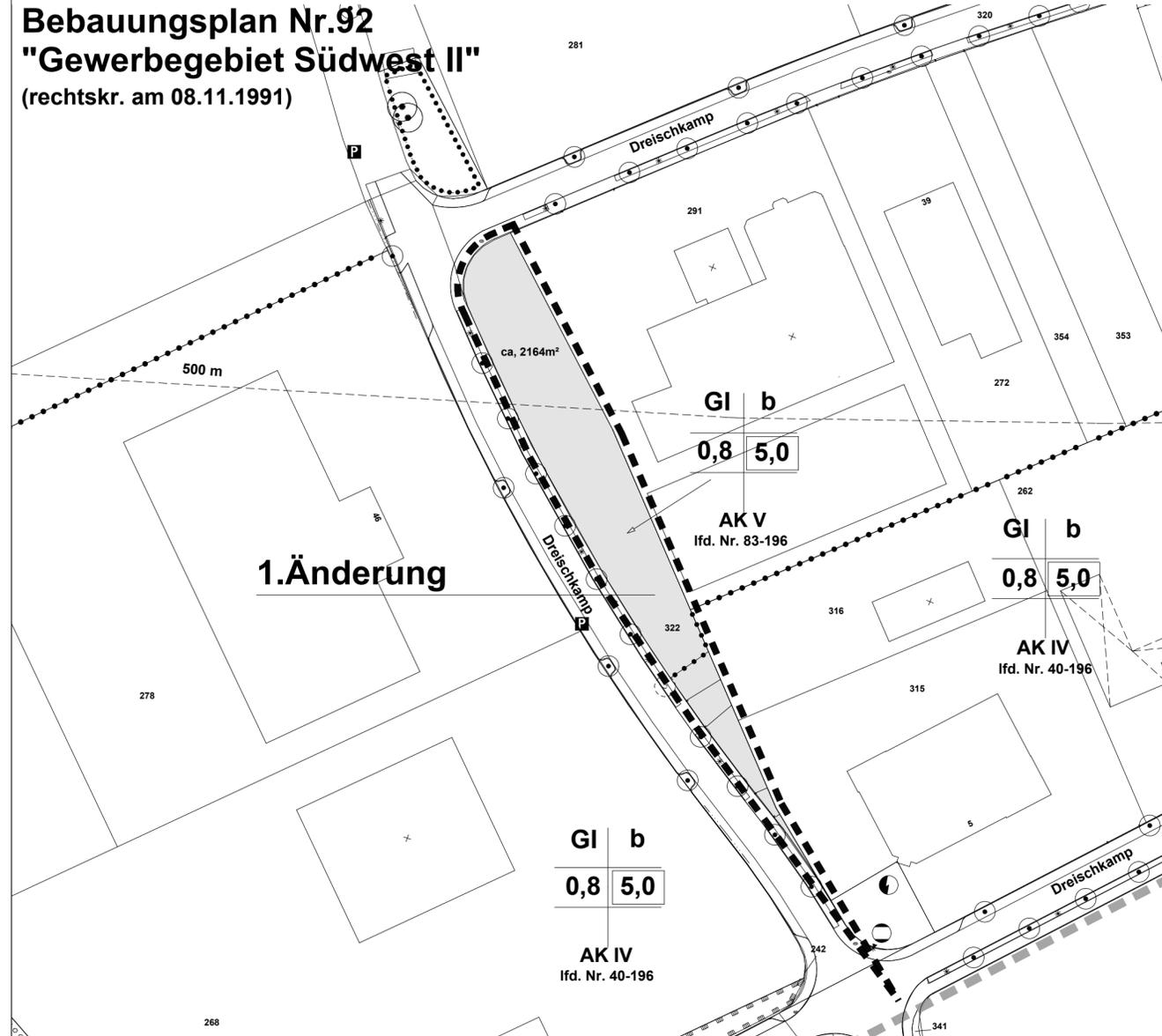
Bestand 2009

Bebauungsplan Nr.92 "Gewerbegebiet Südwest II" (rechtskr. am 08.11.1991)



Planung

Bebauungsplan Nr.92 "Gewerbegebiet Südwest II" (rechtskr. am 08.11.1991)



LEGENDE:

Öffentliche Grünfläche, Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, laut rechtskräftigem B-Plan Nr.92 "Gewerbegebiet Südwest II"

- GI Industriegebiet
- öffentliche Grünfläche
- Zufahrt
- festgesetzte Bäume
- festgesetzte Bäume

Anmerkung:

Bestandsaufnahme anhand Luftbildauswertung und eigener Ermittlung

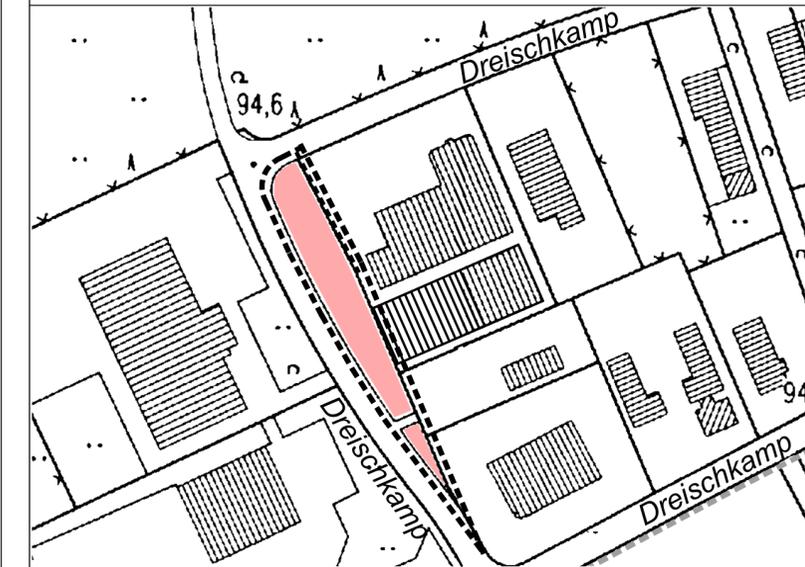
Bearbeitung:

Raum & Form
Büro für Grünplanung
und Umweltentwicklung

Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak
Daruper Str. 30, 48653 Coesfeld

Tel. 02541-981088
FAX 02541-981089
info@raum-und-form.com
www.raum-und-form.com

STADT COESFELD



Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 36

Bebauungsplan Nr. 92 "Gewerbegebiet Südwest II" -1.Änderung-

Landschaftsflegerischer Begleitplan

Stand 12.08.2009

Maßstab : 1 : 1000
Blatt-Nr. : 342-E-03
Datum : 12.08.2009
Blattgröße : 0,900 x 0,297 m

Tel. 02541 - 981230 Fax 981231

Architekturbüro
Gerold Thume
Dipl.-Ing. Architekt BDB

Druffels Weg 5 - 48653 Coesfeld
e-mail: G.Thume@T-Online.de
www.architekt-thume.de